

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 03.04.2014

Anfrage

Vorbeugender Brandschutz und Wartung von Feuerlöschern

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

der NDR berichtete am 31.03.2014 über die Gefahren beim nicht sachgerechten Umgang mit Feuerlöschern. Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung nachfolgender Fragen.

- 1) Wer ist für die regelmäßige Kontrolle der Feuerlöscher in städtischen Einrichtungen (Kita, Stadtverwaltung, Volkshochschule, Bibliotheken) sowie in den kommunalen Unternehmen und den städtischen Beteiligungen zuständig?
- 2) Wie oft werden diese Geräte durch die zuständigen Stellen kontrolliert, gewartet und ggf. ausgetauscht?
- 3) Wie wird die Kontrolle, Wartung und der Austausch dokumentiert?
- 4) Inwieweit sind die Berufsfeuerwehr oder Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren in die Kontrolle der Geräte und weitere Maßnahmen des präventiven Brandschutzes eingebunden?
- 5) Wie oft wird die Evakuierung im Brandfall in den unter 1) genannten Bereichen pro Jahr geübt?
- 6) Inwieweit stellen die Vorschläge des beratenden Beauftragten für den Feuerwehrbereich auch ein Problem für Maßnahmen des präventiven Brandschutzes dar?

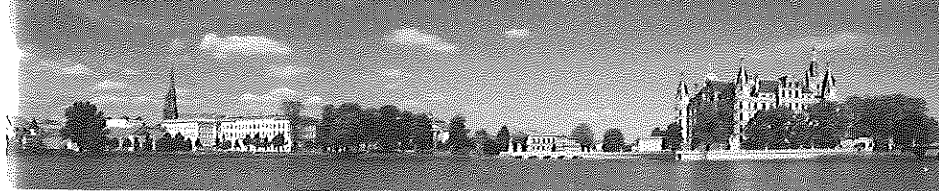
Mit freundlichen Grüßen

Henning Foerster
Stellv. Fraktionsvorsitzender
DIE LINKE in der STV

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 5452958
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Fraktion
DIE LINKE
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Gerd Böttger
- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000/1002
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
03.04.2014

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2014-04-25

Vorbeugender Brandschutz und Wartung von Feuerlöschern

Sehr geehrter Herr Böttger,

ich nehme Bezug auf die Anfrage Ihres stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, die ich nachstehend beantworte:

1) Wer ist für die regelmäßige Kontrolle der Feuerlöschers in städtischen Einrichtungen (Kita, Stadtverwaltung, Volkshochschule, Bibliotheken) sowie in den kommunalen Unternehmen und den städtischen Beteiligungen zuständig?

Die Zuständigkeiten sind geregelt, dass für die städtische Verwaltung und deren Liegenschaften das Zentrale Gebäudemanagement für die Kontrollen verantwortlich sind, ansonsten sind es die Eigengesellschaften selbst, soweit nicht in angemieteten Bereichen der Vermieter hierfür verantwortlich ist.

Die Mitteilung der Stadtwerke übersende ich exemplarisch.

2) Wie oft werden diese Geräte durch die zuständigen Stellen kontrolliert, gewartet und ggf. ausgetauscht?

Die Wartung erfolgt gemäß den Vorschriften alle zwei Jahre. Die Wartung wird durch eine Fachfirma durchgeführt.

3) Wie wird die Kontrolle, Wartung und der Austausch dokumentiert?

Die Kontrollen werden, auch nach Abfragen in den städtischen Gesellschaften, in den Prüfberichten dokumentiert. Auf den Feuerlöschern wird ein Wartungsetikett angebracht.



Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00) BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00) BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20) BIC PBNKDEFF200 IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64) BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00) BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00) BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

4) Inwieweit sind die Berufsfeuerwehr oder Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren in die Kontrolle der Geräte und weitere Maßnahmen des präventiven Brandschutzes eingebunden?

Die Berufsfeuerwehr prüft im Rahmen der durchgeführten Brandschauen, ob die Zeitabstände der Hauptfeuerwehrlöcherprüfung eingehalten werden. Dies ist eine Pflichtaufgabe entsprechend §19(1) Brandschutzgesetz i.V. mit Brandschau M-V. Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren sind entsprechend § 19(4) Brandschutzgesetz für Brandverhütungsschauen nicht vorgesehen.

5) Wie oft wird die Evakuierung im Brandfall in den unter 1) genannten Bereichen pro Jahr geübt?

Dies ist eine klassische Betreiberpflicht (vgl. hierzu § 10 Arbeitsschutzgesetz i.V. mit § 4 Arbeitsstättenverordnung). Der Gesetzgeber fordert, die Benennung von Beschäftigten, welche Verantwortung im Evakuierungsfall übernehmen, des Weiteren muss die Ausbildung dieser Beschäftigten geregelt sein. Weiterhin werden in "angemessenen Zeitabständen" solche Evakuierungsübungen gefordert. Der Gesetzgeber hat keine Fristen für Evakuierungsübungen festgelegt. Dies müsste von den Leitern der Einrichtungen im Rahmen ihrer Betreiberpflichten erfolgen. In den allermeisten Fällen ist dies nicht festgelegt und Evakuierungsübungen finden, wenn überhaupt, nur sehr sporadisch statt. Oftmals wird diese Evakuierung auch nur theoretisch belehrt. Eine Übersicht über durchgeführte Evakuierungsübungen wird nicht geführt.

6) Inwieweit stellen die Vorschläge des beratenden Beauftragten für den Feuerwehrbereich auch ein Problem für Maßnahmen des präventiven Brandschutzes dar?

Die Pflichtaufgaben im Bereich der Brandverhütungsschau können auf Grund der geringen Personalausstattung nicht wunschgemäß erfüllt werden, weil das Arbeitsaufkommen nicht nur im Bereich des vorbeugenden, sondern auch des abwehrenden Brandschutzes und im Bereich Einsatzführungsdienst, abgesichert werden muss. (vgl. dazu Pkt. 4.) Eine aktuelle Bewertung hat ergeben, dass Rückstände in der Abarbeitung für ca. 3/4 aller zu kontrollierenden Objekte bestehen. Eine weitere Reduzierung oder Nichtbesetzung freier Stellen würde das Problem der Nichterfüllung von Pflichtaufgaben im Bereich der Brandverhütungsschauen (präventiver Brandschutz) weiter verschärfen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

Anlage

Aktenvermerk Nr.
Mittellung

Diktatzeichen
P-A/ Ra.

Hausruf
1299

Datum
04.04.2014



Von P-A/ Radke

An

Verteiler

Betreff

Anfrage DIE LINKE vom 03.04.2014

Vorbau von Brandschutz und Wartung von Feuerlöschern

Die nachstehend getroffenen Angaben gelten für die folgenden kommunalen Unternehmen bzw. Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin:

- Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)
- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-gesellschaft Schwerin mbH & Co. KG (WAG)
- Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)
- Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG (EVSE)
- BioEnergie Schwerin GmbH (BioE)
- Aqua Service Schwerin Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH (AQS)
- SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

Zu 1.:

Die Zuständigkeit für die regelmäßige Kontrolle der Feuerlöscheinrichtungen ist in Abhängigkeit der verschiedenen Standorte klar geregelt. Ein großer Teil wird zentral über den Bereich allg. Verwaltung der SWS realisiert. An anderen Standorten obliegt diese Pflicht dem Bereichsleiter bzw. einer fest von ihm beauftragten Person. Des Weiteren werden durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit regelmäßige Begehungen durchgeführt, im Rahmen derer die Kontrolle der Feuerlöscheinrichtungen einen festen Bestandteil darstellt.

Zu 2.:

Alle Mitarbeiter und insbesondere Führungskräfte, bestellte Sicherheitsbeauftragte und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind aufgrund verschiedenster berufsgenossenschaftlicher Vorschriften verpflichtet auf den ordnungsgemäßen Zustand der Feuerlöscheinrichtungen zu achten und festgestellte Mängel sofort zu melden.

Ohne Hinweise auf bestehende Mängel werden die Feuerlöscheinrichtungen regelmäßig im Abstand von zwei Jahren durch eine Fachfirma kontrolliert, gewartet und bei Bedarf ausgetauscht.

Zu 3.:

Jeder Feuerlöscher erhält nach einer mängelfreien Überprüfung eine Prüfplakette mit entsprechender Angabe des nächsten Prüfzeitpunkts. Durch die jeweils zuständigen Mitarbeiter (siehe Pkt. 1) werden die Prüfungen dokumentiert.

Zu 4.:

Wenn möglich wird die Berufsfeuerwehr Schwerin im Vorfeld der Umsetzung geplanter Brandschutzmaßnahmen mit einbezogen, in Form gemeinsam durchgeführter Begehungen oder Ähnlichem. Ebenfalls ist geplant Evakuierungsübungen gemeinsam mit der Unterstützung der Feuerwehr durchzuführen.

zu 5.:

Evakuierungsübungen werden in Abhängigkeit der vorhandenen Gefahrenpotenziale an den verschiedenen Standorten in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Die letzte Evakuierungsübung im Hauptgebäude der SWS am Standort Eckdrift 43-45 in Schwerin wurde beispielsweise am 24.03.2014 vorgenommen.


Gez.

Schwerin, den 04.04.2014



Dimpelfeld

Bereichsleiterin Personal SWS



Martin Radke

Sicherheitsingenieur SWS